



Kommentar zu: Urteil: [4A_227/2020](#) vom 28. Januar 2021
Sachgebiet: Vertragsrecht
Gericht: Bundesgericht
Spruchkörper: I. zivilrechtliche Abteilung
dRSK-Rechtsgebiet: Vertragsrecht

[De](#) | [Fr](#) | [It](#) |

Qualifikation einer Anzahlung als unechte Konventionalstrafe

Autor / Autorin

Valentin Freiermuth, Dario Galli, Markus Vischer

walderwyss

Redaktor / Redaktorin

Christoph Brunner

PETER & KIM
ATTORNEYS AT LAW

In seinem Urteil 4A_227/2020 vom 28. Januar 2021 qualifizierte das Bundesgericht eine «Reservationsanzahlung» über CHF 7'000'000 für den Kauf eines Grundstücks mit einem Kaufpreis von CHF 13'000'000 als unechte Konventionalstrafe und nicht als Entschädigung für die Einräumung eines Kaufrechts. Es schützte die vorinstanzliche Herabsetzung der unechten Konventionalstrafe auf CHF 1'300'000.

Sachverhalt

[1] Mit Vertrag vom 20. Juni 2011 räumte die Erbengemeinschaft A1 bis A7 (Beschwerdeführer, Beklagte und Verkaufsverpflichtete, nachfolgend: Verkaufsverpflichtete) der B AG (Beschwerdegegnerin, Klägerin und Kaufberechtigte, nachfolgend: Kaufberechtigte) ein Kaufrecht über ein unbebautes Grundstück ein. Die Parteien vereinbarten einen Kaufpreis von CHF 13'000'000, zahlbar zunächst durch Zahlung von CHF 7'000'000 als «Reservationsanzahlung» («acompte réservation»), sodann durch Zahlung der Restanz je zur Hälfte bei Unterzeichnung der Ausübungserklärung des Kaufrechts und bei Inbesitznahme des Grundstücks. Die Reservationsanzahlung sollte dem Kaufpreis angerechnet werden. Das Kaufrecht wurde vorerst für 15 Monate ab Unterzeichnung, längstens jedoch bis 30. September 2012 eingeräumt. Die Kaufberechtigte sicherte zu, innerhalb von sieben Monaten nach Unterzeichnung des Vertrags (d.h. bis spätestens 31. Januar 2012) ein Baugesuch für die Bebauung des Grundstücks einzureichen. Die Kaufberechtigte musste das Kaufrecht innert 60 Tagen, nachdem die Baubewilligung rechtskräftig geworden ist, ausüben. Bei Abweisung des Baugesuchs musste die Kaufberechtigte das Kaufrecht bis spätestens 30. September 2012 ausüben. Falls innert Frist kein Baugesuch eingegeben werde, sei von einem Verzicht auf das Kaufrecht auszugehen. Dasselbe galt, falls die Kaufberechtigte ihr Kaufrecht nicht innert Frist ausübte. In beiden Fällen sollte die geleistete Anzahlung bei den Verkaufsverpflichteten verbleiben (Sachverhalt Teile A.a und A.b).

[2] Nach Vertragsschluss leistete die Kaufberechtigte die Reservationsanzahlung (Sachverhalt Teil A.c).

[3] Am 22. Dezember 2011 verlängerten die Parteien die Ausübungsfrist aufgrund der Komplexität der mit den Nachbarn und der Gemeinde durchzuführenden Verfahren gegen Zahlung von CHF 65'000 um sechs Monate

(Sachverhalt Teil A.f).

[4] Am 14. März 2012, drei Tage nach Annahme der eidgenössischen Volksinitiative «Schluss mit uferlosem Bau von Zweitwohnungen!» (nachfolgend: Zweitwohnungsinitiative) durch Volk und Stände, reichte die Kaufberechtigte das Baugesuch ein. Dieses wurde zunächst zwar bewilligt, der Verein F legte dagegen aber Rekurs beim Kantonsgericht Wallis ein. Aufgrund der neuerlichen Verzögerung wurde das Kaufrecht gegen Zahlung von CHF 100'000 bis 30. April 2014 verlängert (Sachverhalt Teile A.g und A.h).

[5] In BGE [139 II 271](#) (E. 11 S. 276 ff.) bestätigte das Bundesgericht, dass die Zweitwohnungsinitiative ab ihrem Inkrafttreten, d.h. am Tag ihrer Annahme, anwendbar sei. Deshalb seien auf Beschwerde hin von der Zweitwohnungsinitiative betroffene Baugenehmigungen, die zwischen 11. März 2012 und 31. Dezember 2012 erteilt worden seien, aufzuheben. Die Kaufberechtigte gab daraufhin am 19. August 2013 das Bauprojekt auf (Sachverhalt Teile A.j und A.k).

[6] Infolge Annahme der Zweitwohnungsinitiative verringerte sich der Wert des Grundstücks um circa 30%, d.h. von CHF 10'524'000 auf CHF 7'366'800 (Sachverhalt Teil B.b).

[7] Am 15. Mai 2014 reichte die Kaufberechtigte Klage beim Bezirksgericht Sierre ein und verlangte die Auflösung des Vertrags und beider Nachträge sowie die Rückzahlung der Reservationsanzahlung zuzüglich Zinsen von 5% (Sachverhalt Teil B.a).

[8] Mit Urteil vom 21. Juni 2017 wies das Bezirksgericht Sierre das Begehren auf Auflösung des Vertrags und beider Nachträge ab. Es qualifizierte die Reservationsanzahlung als unechte Konventionalstrafe und setzte den Betrag auf CHF 1'300'000 herab. Die Verkaufsverpflichteten wurden deshalb zur Rückzahlung von CHF 5'700'000 zuzüglich Zinsen von 5% verurteilt (Sachverhalt Teil B.c und E. 3).

[9] Das Kantonsgericht Wallis wies die Berufung der Verkaufsverpflichteten mit Urteil vom 11. März 2020 ab (Sachverhalt Teil B.d).

[10] Gegen das Urteil des Kantonsgerichts Wallis erhoben die Verkaufsverpflichteten Beschwerde in Zivilsachen an das Bundesgericht. Das Bundesgericht wies die Beschwerde ab, soweit es darauf eintrat (Sachverhalt Teil C und E. 6).

Erwägungen

[11] Die Parteien seien unterschiedlicher Auffassung hinsichtlich der Qualifikation der Reservationsanzahlung. Die Vorinstanz habe den subjektiven Parteiwillen mangels Beweise nicht feststellen können. Sie sei zum Schluss gelangt, dass es sich gemäss objektivem Parteiwillen bei der Reservationsanzahlung nicht um eine Entschädigung für das Kaufrecht handle, sondern um eine unechte Konventionalstrafe. Die Verkaufsverpflichteten rügten unter anderem, dass die Vorinstanz den objektiven Parteiwillen falsch ermittelt habe (E. 3 Ingress, 3.3.1 und 3.3.2).

[12] Im Gegensatz zur unechten Konventionalstrafe, die einen Kaufdruck auf einen Kaufberechtigten ausüben solle, entschädige der Kaufpreis den Verkaufsverpflichteten für Handlungseinschränkungen während der Ausübungsfrist. Folglich müsse zur Feststellung des objektiven Parteiwillens ermittelt werden, ob die Reservationsanzahlung Druck auf die Kaufberechtigte hätte ausüben sollen oder die Verkaufsverpflichteten für die mit der Einräumung des Kaufrechts verbundenen Einschränkungen hätte entschädigen sollen (E. 3.1.1 bis 3.2).

[13] Die Feststellung des objektiven Parteiwillens sei eine rechtliche Frage, die das Bundesgericht frei prüfe. Die folgenden Gründe hätten die Vorinstanz veranlasst, die Reservationsanzahlung als unechte Konventionalstrafe zu qualifizieren: Erstens erwähne der Vertrag nirgends das Wort «Kaufpreis» oder Ähnliches. Weiter sei der Betrag der Reservationsanzahlung zu hoch, um eine Entschädigung für die mit dem Kaufrecht verbundenen Einschränkungen darzustellen. Drittens werde durch das Verbleiben der Reservationsanzahlung bei den Verkaufsverpflichteten bei Nicht-Ausübung des Kaufrechts ein klarer Kaufdruck auf die Kaufberechtigte ausgeübt. Die Reservationsanzahlung könne deshalb laut Vorinstanz nur als unechte Konventionalstrafe qualifiziert werden. Das Bundesgericht schützte das vorinstanzliche Urteil insoweit, als die Reservationsanzahlung dahingehend Druck ausgeübt habe, dass eine Baugenehmigung möglichst bald vorliegen solle. Dies ergäbe sich aus der

Klausel «Modalitäten der Ausübung des Kaufrechts», wonach «das fehlende Vorliegen einer Baubewilligung vor Ablauf der vereinbarten Frist» bewirke, dass die Reservationsanzahlung bei den Verkaufsverpflichteten verbleibe. Angesichts des Strafcharakters dieser Bestimmung könne diese Klausel nach Treu und Glauben nicht als Entgelt für das Kaufrecht verstanden werden (E. 3.3.2).

[14] Daran änderten auch die Vorbringen der Verkaufsverpflichteten nichts, die sich auf das nachvertragliche Verhalten hinsichtlich der Zweitwohnungsinitiative bezögen. Zur Feststellung des objektiven Parteiwillens seien einzig Sachverhaltsmerkmale massgebend, die sich vor Vertragsschluss ereignet hätten (E. 3.3.3).

[15] Eventualiter bestritten die Verkaufsverpflichteten den Umfang der Reduktion der Konventionalstrafe von CHF 7'000'000 auf CHF 1'300'000 (E. 4 Ingress).

[16] Die Vorinstanz habe zunächst festgestellt, dass die Kaufberechtigte fest entschlossen gewesen sei, das Kaufrecht auszuüben. Sie habe das Kaufrecht nur nicht ausgeübt, weil die Annahme der Zweitwohnungsinitiative und deren sofortiges Inkrafttreten das geplante Immobilienprojekt verunmöglicht habe. Keine der Parteien habe ernsthaft mit der Annahme der Zweitwohnungsinitiative und deren sofortigem Inkrafttreten gerechnet. Hinzugekommen sei, dass die Zweitwohnungsinitiative den ursprünglich vereinbarten Kaufpreis beeinflusst habe. Die Kaufberechtigte habe also nicht aus reiner Bequemlichkeit auf die Ausübung des Kaufrechts verzichtet, sondern aufgrund äusserer Umstände, die sie nicht habe beeinflussen können. Dies sei grundsätzlich legitim. Es sei weiterhin unstrittig, dass der Wert der Grundstücke aufgrund der Unmöglichkeit des geplanten Bauvorhabens durch die Zweitwohnungsinitiative erheblich gesunken sei. Dadurch sei der vereinbarte Kaufpreis im Verhältnis zu den verbliebenen Baumöglichkeiten zu hoch geworden. Zudem hätten die Parteien nicht vereinbart, dass sämtliche Massnahmen zur Konkretisierung des Kaufs von der Kaufberechtigten vor Inkrafttreten der Initiative zu treffen seien. Die Vertragsstrafe sei also nicht als Sanktion für die Verletzung dieser Pflicht und zum Ausgleich des daraus resultierenden Schadens vereinbart worden. Um den Kauf sicherzustellen, hätten die Verkaufsverpflichteten direkt einen Kaufvertrag abschliessen können. Weil sie dies unterliessen, seien sie das Risiko eingegangen, dass der Verkauf nicht zustande komme. Dieses Risiko hätten die Verkaufsverpflichteten zu tragen. Ein Kaufberechtigter könne auch dazu verpflichtet werden, einen Teil des Risikos der Wertminderung während der Laufzeit des Kaufrechts, etwa durch die Vereinbarung einer Vertragsstrafe, zu übernehmen. Die Höhe der Vertragsstrafe müsse jedoch angemessen sein. Andernfalls stünde es dem Kaufberechtigten nicht mehr frei, sein Recht auszuüben, sondern er wäre praktisch dazu gezwungen. Dies widerspräche dem Institut des Kaufrechts. Aus diesen Gründen habe die Vorinstanz die Vertragsstrafe drastisch auf 10% des Kaufpreises, d.h. auf CHF 1'300'000, reduziert. Da dieser Betrag bereits sehr hoch sei, war die Vorinstanz der Ansicht, dass er nicht überschritten werden könne, auch wenn die Parteien in Immobilienangelegenheiten erfahren seien. Die Vorinstanz vertrete die Auffassung, dass dieser Betrag die Unentgeltlichkeit der Vereinbarung und das durch die Einräumung des Kaufrechts entstandene und auch realisierte Risiko angemessen berücksichtige (E. 4.2).

[17] Die Verkaufsverpflichteten hätten hingegen die Auffassung vertreten, dass es sich bei der Abwertung des Grundstücks infolge der Annahme der Zweitwohnungsinitiative um ein von der Kaufberechtigten zu tragendes Geschäftsrisiko handle. Dieses sei im Rahmen der Vertragsstrafe zu tragen und dessen Höhe sei daher nicht übermässig. Die Vorinstanz habe demgegenüber festgestellt, dass die Parteien nicht ernsthaft mit der Annahme der Zweitwohnungsinitiative und deren sofortigem Inkrafttreten gerechnet hätten. Dies wirke sich wiederum auf den vereinbarten Kaufpreis aus. Die Kaufberechtigte habe sich nicht verpflichtet, alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um den Kauf des Grundstücks vor Inkrafttreten der Zweitwohnungsinitiative abzuschliessen. Die Vertragsstrafe sei auch nicht vereinbart worden, um den Verstoss gegen diese Pflicht zu ahnden und den daraus resultierenden Schaden zu ersetzen. Diese Feststellungen werden von den Verkaufsverpflichteten nicht rechtsgenügend gerügt. Weil das Bundesgericht Ermessensentscheide der kantonalen Vorinstanzen nur zurückhaltend prüfe, folge daraus, dass die Rügen der Verkaufsverpflichteten abzuweisen seien (E. 4.1 und 4.3).

Kurzkommentar

A. Qualifikation der Reservationsanzahlung

[18] Ein Kaufrecht beschränkt rechtsgeschäftlich das Eigentumsrecht. Ein Kaufberechtigter besitzt nämlich das Recht, eine Sache (Grundstück oder Fahrnisgegenstand) zu den vereinbarten Konditionen innert einer gewissen Frist zu erwerben.^[1] Ein Kaufrecht wird üblicherweise gegen Zahlung eines Entgelts eingeräumt.^[2] Während der

Dauer des Kaufrechts profitiert der Verkaufsverpflichtete nämlich weder von einer allfälligen Wertsteigerung des Grundstücks.^[3] noch kann er sich dem Wertminderungsrisiko entziehen, da der Kaufberechtigte das Kaufrecht einfach nicht ausüben würde.^[4] Aus ökonomischer Sicht ist die Einräumung eines Kaufrechts somit erst dann sinnvoll, wenn die «Warteposition» und die einseitige Risikotragung monetär entlohnt werden.^[5]

[19] Die echte Konventionalstrafe ist eine in der Regel aufschiebend bedingte Leistung, die der Schuldner dem Gläubiger rechtsgeschäftlich für den Fall der Nichterfüllung oder der nicht gehörigen Erfüllung einer bestimmten Schuld verspricht.^[6] Demgegenüber sichert die unechte Konventionalstrafe nicht eine Leistungspflicht, sondern sie ist geschuldet, wenn eine Partei eine vertraglich nicht geschuldete Leistung nicht erbringt.^[7] Eine unechte Konventionalstrafe stellt mit anderen Worten ein bestimmtes, aus Sicht des Versprechungsempfängers gewünschtes Verhalten sicher.^[8] Die h.L. unterstellt die unechte Konventionalstrafe als Wahlobligation grundsätzlich den Regeln über die echte Konventionalstrafe gemäss Art. 160 ff. OR.^[9] *In casu* durfte die Kaufberechtigte auf die Ausübung des Kaufrechts verzichten. Um den Anreiz zu senken, dass die Kaufberechtigte das Kaufrecht nicht ausübt, haben die Parteien die Nicht-Ausübung vertraglich strafbeschwert.

[20] Zu Recht stellte sich das Bundesgericht bei Feststellung des objektiven Parteiwillens also die Frage, ob die Reservationsanzahlung Druck zur Ausübung des Kaufrechts erzeugen sollte oder ob die Verkaufsverpflichteten für die Einschränkung ihrer Eigentumsrechte während 15 Monaten entschädigt werden sollten. Laut Bundesgericht und Vorinstanz können die Parteien mit der Reservationsanzahlung nur eine unechte Konventionalstrafe vereinbart haben wollen. Diese apodiktische Auffassung ist abzulehnen. Das Bundesgericht und die Vorinstanz verkennen nämlich, dass im Ergebnis für das Kaufrecht keine Entschädigung geleistet wurde. Mit anderen Worten wurde die mit dem Kaufrecht verbundene Rechtseinschränkung – zumindest aus dogmatischer Sicht – nicht entschädigt.

[21] Dieses Auslegungsergebnis (Rz. 20) ist praxisfern. Kaufrechte schränken die Eigentumsrechte stark ein und werden deshalb üblicherweise nur gegen Leistung einer Entschädigung eingeräumt.^[10] *In casu* hat das Bundesgericht zudem unter Anrufung des formalistischen und deshalb abzulehnenden Standpunkts, wonach bei der objektiven Auslegung das Verhalten der Parteien nach dem Vertragsabschluss irrelevant sei,^[11] nicht berücksichtigt, dass die Verkaufsverpflichteten aufgrund der Verlängerung der Ausübungsfrist zweimal für die Einschränkung ihrer Rechte am Grundstück und ihre anhaltende «Warteposition» entschädigt wurden. Dieses Verhalten weist klar auf eine Entschädigungsabsicht der Parteien hin. Es ist nämlich unwahrscheinlich, dass die Verkaufsverpflichteten der Kaufberechtigten das Kaufrecht unentgeltlich eingeräumt haben sollen, aber die Ausübungsfrist nur entgeltlich verlängern wollten.

[22] Immerhin ist den involvierten Gerichten insofern beizupflichten, dass aufgrund der hohen Reservationsanzahlung kaum von einer Entschädigung nur für die Kaufrechtsausübung gesprochen werden kann. Denn die Reservationsanzahlung entsprach mehr als der Hälfte des Kaufpreises. Zudem betrogen die für die Verlängerung der Ausübungsfrist bezahlten Beträge nur einen Bruchteil der Reservationsanzahlung.

[23] Es wäre u.E. deshalb schlüssiger gewesen, wenn das Bundesgericht die Reservationsanzahlung als Mischform einer Entschädigung für das Kaufrecht und einer unechten Konventionalstrafe qualifiziert und nicht nachträglich über die Herabsetzung der unechten Konventionalstrafe eine Entschädigung für das Kaufrecht geschaffen hätte.^[12]

B. Herabsetzung der unechten Konventionalstrafe

[24] Gerichte beurteilen die Angemessenheit von Konventionalstrafen und die allfällige Herabsetzungshöhe mit freiem (aber pflichtgemäsem) Ermessen unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls im Zeitpunkt der Vertragsverletzung.^[13]

[25] Das Bundesgericht diskutierte vorliegend nicht, in welchem Zeitpunkt die Herabsetzungskriterien bei unechten Konventionalstrafen angewandt werden können. Abgesehen vom Hinweis, dass Art. 163 Abs. 3 OR analog auf die unechte Konventionalstrafe anzuwenden sei, äussert sich auch die Lehre – soweit ersichtlich – nicht explizit dazu.^[14]

[26] Das Bundesgericht berücksichtigte ohne Begründung sämtliche Ereignisse nach Vertragsschluss bei der Herabsetzung der unechten Konventionalstrafe. Insbesondere bezog das Bundesgericht das Inkrafttreten der

Zweitwohnungsinitiative und die damit ausgelöste Wertminderung des Grundstücks in seine Überlegungen mit ein (vgl. E. 4.2). Aufgrund der Anwendbarkeit der Regeln der echten Konventionalstrafe auf die unechte Konventionalstrafe betreffend die Herabsetzung^[15] und die Massgeblichkeit des Zeitpunkts der Vertragsverletzung (vgl. Rz. 24) bzw. bei der unechten Konventionalstrafe des Zeitpunkts des sanktionierten Verhaltens, erscheint dies folgerichtig. Allerdings entsteht dadurch eine gewisse Inkohärenz in der bundesgerichtlichen Argumentation in Bezug auf die für die objektive Auslegung und die Herabsetzung relevanten Zeitpunkte. Dies zeigt ebenfalls, dass es richtig ist, die Auffassung des Bundesgerichts abzulehnen, wonach bei der objektiven Auslegung das Verhalten der Parteien nach dem Vertragsabschluss irrelevant sei (siehe schon Rz. 21).

MLaw VALENTIN FREIERMUTH, LL.M., Substitut, Walder Wyss AG.

Dr. iur. DARIO GALLI, LL.M., Rechtsanwalt, Walder Wyss AG.

Dr. iur. MARKUS VISCHER, LL.M., Rechtsanwalt, Walder Wyss AG.

[1] Zu alledem: CHRISTIAN BRÜCKNER/MATHIAS KUSTER, Die Grundstücksgeschäfte, 2. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2021, Rz. 452; ROLAND PFÄFFLI/AMÉDÉO WERMELINGER, Grundstückkauf, Kaufvorvertrag – Vorkaufsrecht, Kaufsrecht und Rückkaufsrecht, SJZ 2017, S. 513 ff., S. 519.

[2] BRÜCKNER/KUSTER (Nr. 1), Rz. 454.

[3] Eine Wertsteigerung des Grundstücks wäre nämlich nicht im Kaufpreis reflektiert.

[4] BRÜCKNER/KUSTER (Nr. 1), Rz. 454.

[5] BRÜCKNER/KUSTER (Nr. 1), Rz. 454.

[6] PETER GAUCH/WALTER R. SCHLUEP/SUSAN EMMENEGGER, Schweizerisches Obligationenrecht Allgemeiner Teil, Band II, 11. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2020, Rz. 3783; RAMON MABILLARD, Rechtsnatur, anwendbare Gesetzesbestimmungen und Zulässigkeit der unechten Konventionalstrafe, AJP 2005, S. 547 ff., S. 547.

[7] GAUCH/SCHLUEP/EMMENEGGER (Nr. 6), Rz. 3849; MABILLARD (Nr. 6), S. 548.

[8] MABILLARD (Nr. 6), S. 549.

[9] GAUCH/SCHLUEP/EMMENEGGER (Nr. 6), Rz. 3849; MARKUS WIDMER/RENATO COSTANTINI/FELIX R. EHRAT in: Corinne Widmer Lüchinger/David Oser (Hrsg.), Basler Kommentar, Obligationenrecht I, 7. Aufl., Basel 2020, Art. 160 OR N 3; differenzierend und mit weiteren Hinweisen: MABILLARD (Nr. 6), S. 552.

[10] BRÜCKNER/KUSTER (Nr. 1), Rz. 454.

[11] BGE [132 III 626](#) E. 3.1 S. 632; BGE [129 III 675](#) E. 2.3 S. 680; a.M. z.B. MARKUS VISCHER, Entscheidbesprechungen. BGer [4A_451/2017](#): Die «besondere Vereinbarung» bezüglich Nebenkosten, AJP 2018, S. 765 ff., S. 767.

[12] GI.M. GIOVANNI DAZIO/HANS CASPAR VON DER CRONE, Die unechte Konventionalstrafe bei Nichtausübung des Kaufsrechts an einem Grundstück, SZW 2021, S. 375 ff., S. 381.

[13] BGE [133 III 43](#) E. 3.3 S. 48; MICHEL MOOSER in: Luc Thévenoz/Franz Werro (Hrsg.), Commentaire romand, Code des obligations I, 3. Aufl., Basel 2021, Art. 163 OR N 7; GAUCH/SCHLUEP/EMMENEGGER (Nr. 6), Rz. 3825 und 3829; BSK OR I-WIDMER/COSTANTINI/EHRAT (Nr. 9), Art. 163 OR N 11 und 15.

[14] GAUCH/SCHLUEP/EMMENEGGER (Nr. 6), Rz. 3849; BSK OR I-WIDMER/COSTANTINI/EHRAT (Nr. 9), Art. 160 OR N 3; MABILLARD (Nr. 6), S. 552; ANDREAS VON TUHR/ARNOLD ESCHER, Allgemeiner Teil des Schweizerischen Obligationenrechts, Band II, 3. Aufl., Zürich 1984, S. 287.

[15] BGE [133 III 201](#) E. 3.2 S. 207 = [Pra 2007, Nr. 126](#), S. 878; BGE [133 III 43](#) E. 3.4 und 3.6 S. 49 und 53 f.

Zitiervorschlag: Valentin Freiermuth / Dario Galli / Markus Vischer, Qualifikation einer Anzahlung als unechte Konventionalstrafe, in: dRSK, publiziert am 30. November 2021

ISSN 1663-9995. Editions Weblaw

EDITIONS WEBLAW

Weblaw AG | Schwarztorstrasse 22 | 3007 Bern

T +41 31 380 57 77 info@weblaw.ch

weblaw.ch